

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

KOM(98) 366 endg.; Ratsdok. 9408/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. Juni 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Juni 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Mit diesem dem Rat und dem Parlament vorgelegten Vorschlag soll für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 eine Abweichung von dem normalerweise für die rotationsgebundene Stilllegung geltenden Stilllegungssatz getroffen werden.

Diese lange im voraus zu treffende Entscheidung ist von großer Dringlichkeit, da sich die Erzeuger schon vor der (für manche Kulturen bereits im August durchzuführenden) Aussaat darüber im klaren sein müssen, welchen Anteil ihrer landwirtschaftliche Nutzfläche sie stilllegen müssen.

2. HINTERGRUND

Als Voraussetzung für die Gewährung der flächenbezogenen Ausgleichszahlung müssen die Erzeugern bestimmter landwirtschaftlicher Kulturarten einen Teil ihrer Flächen aus der Produktion nehmen. Dieser Teil wird als Prozentsatz der Gesamtfläche ausgedrückt, für die ein Ausgleichszahlungsantrag gestellt wird. In der Verordnung zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) wurde der für die obligatorische Stilllegung festgesetzte Stilllegungssatz auf 17,5% festgesetzt.

Kleinerzeuger, die die mit derselben Verordnung eingeführte vereinfachte Regelung in Anspruch nehmen, sind von der Stilllegungsverpflichtung ausgenommen.

Seit dem Beginn der Reform von 1992 hat die Kommission verschiedene Vorschläge zur Abweichung von diesem normalerweise geltenden Stilllegungssatz vorgelegt.

Der Ministerrat hat für die letzten Jahren folgende Stilllegungssätze beschlossen:

Erntejahr	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Stilllegungssatz (1)	15%	15% (20%)	12% (17%)	10%	5%	5%

- (1) Für 1994 und 1995 ist der für die nichtrotationsgebundene Stilllegung geltende Stilllegungssatz in Klammern angegeben.

Gemäß der freiwilligen Stilllegungsregelung können die Erzeuger auch größere Flächen stilllegen als jene, zu deren Stilllegung sie verpflichtet sind. Diese Regelung hat in den letzten Jahren im Zuge der Verringerung des für die obligatorische Flächenstilllegung geltenden Satzes immer mehr Bedeutung gewonnen. Im letzten Wirtschaftsjahr (1997/98) wurden im Rahmen der Stilllegungsregelung insgesamt 4 Mio. Hektar stillgelegt, davon etwas über 50% im Rahmen der freiwilligen Stilllegung.

3. LAGE UND AUSBLICK

Das ausgehende Wirtschaftsjahr (1997/98) ist durch niedrige Preise auf dem Binnenmarkt wie auf dem Weltmarkt gekennzeichnet sowie durch zunehmende Interventionsbestände, die zum 30. Juni 1998 einen Stand von 15 Mio. erreichen dürften, ein Stand, der seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 nicht mehr erreicht wurde.

Die Ernteschätzungen für 1998 (Wirtschaftsjahr 1998/99) sind zum jetzigen Zeitpunkt noch sehr spekulativ. Den meisten Informationsquellen zufolge dürfte die in diesem Jahr zu erwartende Ernte etwa den gleichen oder sogar einen etwas größeren Umfang erreichen wie im Vorjahr. Die Schätzungen reichen je nach Quelle von 201 bis 211 Mio. Tonnen.

Da beim Getreideverbrauch keine bahnbrechenden Veränderungen zu erwarten stehen, sind wachsende Überschüsse auch für das Wirtschaftsjahr 1998/99 und angesichts der voraussichtlichen Ertragsentwicklung auch für 1999/2000 zu erwarten.

Diese Entwicklungen treten zu einem Zeitpunkt ein, zu dem die Weltmärkte sich in einer recht schwachen Verfassung befinden und auf kurze Sicht labil bleiben dürften. Trotz dieser kurzfristigen Schwäche sind die langfristigen Aussichten (über das Jahr 2000 hinaus) für den Weltgetreidemarkt gemäß den vorliegenden Prognosen der meisten Institute dennoch gut, auch wenn die überaus optimistische Einschätzung, die einige Informationsquellen noch vor einem Jahr an den Tag gelegt hatten, mittlerweile einen Dämpfer erfahren hat.

Angesichts wachsender Überschüsse auf dem Binnenmarkt und kurzfristig recht düsterer Aussichten für die Lage auf dem Weltmarkt besteht die Gefahr, daß in den nächsten beiden Jahren zu den nach wie vor bestehenden Interventionsbeständen weitere hinzukommen könnten.

4. FAZIT

Eine Auflaufen weiterer Interventionsbestände muß vermieden werden. Bei unveränderten marktpolitischen Bedingungen (Beibehaltung des Status quo) würde sonst in den kommenden Jahren eine schwere Belastung und für die Zeit nach dem Jahre 2000 eine unerträgliche Lage entstehen. Selbst für den Fall Reform entsprechend der AGENDA 2000 würde dies den Start der Reform ernsthaft erschweren.

Damit keine neuen Interventionsbestände aufgetürmt werden, sollten alle möglichen Mittel eingesetzt und alle Ausführungsmöglichkeiten bestmöglich genutzt werden,

vor allem für den Fall einer Wiederbelebung des Weltmarkts in den beiden nächsten Wirtschaftsjahre. Dies ist Zweck des Vorschlags der Kommission.

Der Rat kann mit dem Instrument der Flächenstillegungsregelung Stilllegungssätze für die obligatorische Flächenstillegung festsetzen. Die diesjährige Flächenstillegung wird sich auf die Aussaat 1998/99 und auf das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auswirken.

Nach Auffassung der Kommission ist es auch angesichts der Reformvorschläge im Rahmen der AGENDA 2000 nicht unbedingt erforderlich, den Stilllegungssatz für die obligatorische Stillegung wieder auf den normalerweise geltenden Satz von 17,5% festzusetzen. Deshalb schlägt die Kommission vor, für ein weiteres Wirtschaftsjahr von diesem Regelsatz abzuweichen. Der vorgeschlagene Satz sollte dazu beitragen, den Markt durch Verringerung der Getreideerzeugung um 8 Mio. Tonnen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Dies entspräche einer Getreideanbaufläche von rund 1,5 Mio. Hektar. Da die Hälfte der zur Zeit unter die freiwillige Stillegungsregelung fallende Fläche wieder unter die obligatorische Stillegungsregelung fiele, wäre es für eine effektive Herausnahme dieses Flächenanteils aus der Produktion erforderlich, den in den beiden letzten Jahren angewandten Stilllegungssatz von 5% um 5 Prozentpunkte auf 10% zu erhöhen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr./98 DES RATES

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung
für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92² müssen die Erzeuger als Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen nach der allgemeinen Regelung einen im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stilllegen. Dieser Prozentsatz sollte entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und des Marktes überprüft werden.

Seit der Einführung dieser Regelung hat sich Getreidemarkt vor allem dank der Belebung der Binnennachfrage wieder etwas stabilisiert. Wegen dieser stabileren Lage, der geringen Lagerbestände und der festen Marktpreise konnte der Satz für die obligatorische Stilllegung in den letzten Wirtschaftsjahren deutlich unterhalb des ursprünglich veranschlagten Niveaus festgesetzt wurde.

¹ Stellungnahme vom.....

² ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 (ABl. Nr. L).

Im Zuge der jüngsten Entwicklung des Getreidemarkts sowohl in der Gemeinschaft als auch weltweit ist diese Entwicklung umgeschlagen, vor allem hinsichtlich des Umfangs der öffentlichen Bestände und des Preisniveaus auf dem Weltmarkt.

Dieser Lage ist bei der Festsetzung des Stilllegungssatzes für die obligatorische Stilllegung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 Rechnung zu tragen. Daher sollte dieser Stilllegungssatz in einer Höhe festgesetzt werden, bei der ein erneutes Auflaufen zu hoher öffentlicher Bestände kurz vor dem Start des ersten Wirtschaftsjahres nach der AGENDA 2000 ausgeschlossen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 der Stilllegungssatz für die obligatorische Stilllegung gemäß Absatz 1 des genannten Artikels auf 10% festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN		Datum: 10/06/98			
1.	HAUSHALTSLINIE: B1-10		MITTELANSATZ: 17 255 Mio. ECU (1998)		
2.	BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000.				
3.	RECHTSGRUNDLAGE:				
4.	ZIELE DES VORHABENS: Festsetzung des obligatorischen Stillegungssatzes auf 10% für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR	
		(Mio ECU)	(98) (Mio ECU)	(99) (Mio ECU)	
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	- 156	-	-	
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH				
		2000 Mio ECU	2001 Mio ECU	2002 Mio ECU	2003 Mio ECU
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	- 156	-	-	-
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				
5.2	BERECHNUNGSWEISE: SIEHE ANHANG				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				JA
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA
ANMERKUNGEN:					

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

Die vorgeschlagene Maßnahme wirkt sich auf den Haushaltsplan 2000 aus.

Die Berechnung der Haushaltskosten der Maßnahme erfolgt somit unter Berücksichtigung eines Ansatzes für den Haushaltsplan 2000 mit einem Stillegungssatz von 5 % (derzeitiger Satz).

A. Auswirkung auf die Flächenbeihilfen

Eine erste Berechnung stützt sich auf eine Schätzung der Aufteilung der Flächen auf stillgelegte und bebaute Flächen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 bei einem obligatorischen Stillegungssatz von 5 %. Dieselbe Berechnung wird für einen auf 10 % angehobenen Stillegungssatz durchgeführt. Der Unterschied zwischen beiden Ergebnissen sind die Kosten der Maßnahme für die fraglichen Haushaltslinien.

Bei einem Stillegungssatz von 10 % wird davon ausgegangen, daß lediglich die Getreideanbauflächen eine bedeutende Veränderung erfahren. Die stillgelegten Flächen erhöhen sich auf ungefähr 1,5 Mio ha. Hingegen sinken die mit Getreide bestellten Anbauflächen um etwa 1,5 Mio ha.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen für die Kleinerzeuger, da sie keine Flächen stilllegen. Die sie betreffenden Haushaltsdaten bleiben also unverändert. Für die Großerzeuger ergeben sich die Auswirkungen für den Haushalt aus der Differenz zwischen den Ergebnissen der beiden Schätzungen (5 und 10 % Flächenstillegung), die aus der Multiplikation der Beihilfen für die verschiedenen Kulturen und die Flächenstillegung mit den entsprechenden Flächen und durchschnittlichen historischen Erträgen hervorgehen.

	Beihilfen	Ertrag in t/ha bei 5% Stillegung	Ertrag in t/ha bei 10% Stillegung
Mais	54,34 ECU/t	7,84	7,84
Sonstiges Getreide	54,34 ECU/t	4,92	4,91
Eiweißpflanzen	78,49 ECU/t	5,96	5,96
Stillegung	68,83 ECU/t	4,54	4,69
Ölsaaten	Beihilfesaldo je Hektar für 1999/2000	254,2 ECU/ha	254,2 ECU/ha

653/98

Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

	5% Stilllegung	10 % Stilllegung	Differenz
Maßnahme	voraussichtliche Kosten in Mio. ECU	voraussichtliche Kosten in Mio. ECU	Mio. ECU
Großerzeuger			
Beihilfe für Mais	782	741	- 41
Beihilfe für anderes Getreide als Mais	7367	6963	- 404
Beihilfe für Ölsaaten	1079	1079	0
Beihilfe für Eiweißpflanzen	590	590	0
Beihilfe für Flächenstilllegung	1232	1778	+ 546
INSGESAMT			+ 101

Zusätzliche Kosten: 101 Mio. ECU

B. Auswirkungen auf die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Absatz von Getreide

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1999/2000 bewirkt die Anhebung des Stilllegungssatzes um 5 % eine Verringerung der Getreideanbauflächen um ungefähr 1 500 000 ha.

Es ergibt sich eine Erzeugung von 198 Mio. t Getreide; bei einem Stilllegungssatz von 5 % würde sie 206 Mio. t erreichen.

Finanziell wirkt sich dieser Produktionsrückgang auf den Haushalt 2000 in einer Einsparung vom 257 Mio. ECU aus, davon 22 für Ausfuhrerstattungen und 235 für Kosten im Zusammenhang mit den Interventionsmaßnahmen.

Die Erstattungskosten sinken vor allem, weil ein Teil der Ausfuhr aus Interventionsbeständen erfolgt; ihre Kosten werden also in die Kosten der Interventionsmaßnahmen eingerechnet.

Was die Interventionskosten im eigentlichen Sinne anbelangt, so ergibt sich ihr Rückgang aus der Verringerung der Bestände (um 8 Mio. t verringerte Endbestände gegenüber den Endbeständen bei einer Flächenstilllegung von 5 %) bei Weichweizen, Gerste und Mais wäre die Einsparung mit jeweils 92 Mio. ECU, 86,5 beziehungsweise 35 Mio. ECU am höchsten (sonstiges Getreide : 22 Mio ECU).

Einsparung: 257 Mio. ECU

C. GESAMTEINSPARUNG: 257 - 101 = 156 Mio. ECU

25.09.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

KOM(98) 366 endg.; Ratsdok. 9408/98

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Begründung:

Die Verordnung ist vom Rat am 20. Juli 1998 verabschiedet worden und im Amtsblatt der EG Nr. L 210 vom 28. Juli 1998, S. 21 f., veröffentlicht.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.